

Gemäß § 4 Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach als Anlage zur Hauptsatzung wird der Antrag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung verwiesen in den

- Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr und in den
- Haupt- und Finanzausschuss